

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 348b

Potsdam, 25.07.2023

Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
(Präsenzstudiengang) vom 26.03.2019

i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
(Präsenzstudiengang) vom 12.04.2023

- Lesefassung -

Zugehöriges Modulhandbuch ABK NR. 354a

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)

Lesefassung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften hat am 12.04.2023 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 11. April 2017 (ABK Nr. 310 vom 24. April 2017) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293b vom 29.08.2016 i.d.F. vom 12.10.2021) und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10) folgende Satzung erlassen, die der Senat am 03.05.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften hat am 10.10.2018 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. Nr. 18), geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293) vom 30.08.2016 i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293a2) vom 07.12.2022 und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10) folgende Satzung erlassen, die der Senat am 09.01.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziel des Studiums und akademischer Grad.....	1
§ 3 Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	1
§ 5 Integrierte praktische Ausbildung (Praktikum)	2
§ 6 Lehrformen	3
§ 7 Umfang der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote	4
§ 8 Übergangsbestimmung.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5
Anlage 1: Modulübersicht	6
Anlage 2: Lerngebiete und Prüfungsformen.....	7

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 13.07.2023

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) an der Fachhochschule Potsdam. Sie ergänzt als studiengangbezogene Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293).
- (2) Sofern diese studiengangbezogene Ordnung keine anderen entsprechend Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) zulässigen Regelungen vorsieht, gilt gemäß § 1 Abs. 1 die RO-SP.

§ 2

Ziel des Studiums und akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vermittelt die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Masterstudiengängen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Das Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu befähigen und ihnen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Darüber hinaus fördert das Studium die Medienkompetenz der Studierenden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.) verliehen.

§ 3

Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Für die Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen in § 9 Abs. 1 – 3 BbgHG.
- (3) Bei Überschreiten der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Vergabe im Hochschulauswahlverfahren der Fachhochschule Potsdam gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Näheres regelt eine Auswahlordnung.

§ 4

Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre und der Leistungsumfang 180 ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Studierende, die wegen spezifischer persönlicher Gründe nicht der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, haben die Möglichkeit, gemäß § 6 Abs. 5 RO-SP der Fachhochschule Potsdam ein Studium auch in individualisierter Teilzeitform zu betreiben.
- (3) Die semesterbezogene Darstellung des modularisierten Studienaufbaus sowie die Zuordnung von ECTS-Punkten erfolgt in Anlage 1.
- (4) Das Modulangebot besteht aus 20 Modulen. Es umfasst:
 1. das Werkstattmodul (Modul 11) mit dem Prinzip des forschenden Lernens im ersten Studienjahr zur fachlichen und propädeutischen Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit,

2. die Module zur Sozialarbeitswissenschaft (Module 12, 14, 32, 33, 51, 53), die die fachlichen, geschichtlichen, ethischen und ästhetischen Grundlagen, Theorien und Handlungskonzepte Sozialer Arbeit sowie die Grundlagen der Praxisforschung, des Sozialmanagements und der Organisation Sozialer Arbeit umfassen,
3. die bezugswissenschaftlichen Module zu den gesellschafts- und humanwissenschaftlichen, (Module 15, 34, 54) zu den rechtlichen und sozialpolitischen Grundlagen Sozialer Arbeit (Module 16, 35, 54), zu den digitalen Medien und zur ästhetischen Praxis (Modul 7) sowie zur Sozialforschung (Module 8, 17), die einen multidisziplinären Ansatz verfolgen,
4. ein offenes Wahlmodul (Modul 36)
5. eine Einführung in die Arbeitsfelder Sozialer Arbeit (Modul 13) und ein begleitetes und in das Studium integrierte Praktikum (Modul 41a), das auch als Praktikum (41b) im Ausland absolviert werden kann
6. das Reallabor (Modul 52), in dessen Rahmen sich die Studierenden in handlungsorientierter und/oder forschender Weise mit einem ausgewählten Feld Sozialer Arbeit auseinandersetzen müssen
7. das Modul Auslandssemester, in dem die Pflichtleistungen des fünften Semesters alternativ an einer ausländischen Hochschule erbracht werden können
8. und das Abschlussmodul in Form der Bachelorarbeit und die mündliche Präsentation, die zum Zwecke der Verteidigung der Bachelorarbeit durchgeführt wird (Modul 61).

§ 5

Integrierte praktische Ausbildung (Praktikum)

- (1) Die praktische Ausbildung im Studiengang Soziale Arbeit findet in Form eines in das Studium integrierten praktischen Semesters (Praktikum) und in Form von Praxisprojekten sowie Arbeitsfeldererkundungen statt, wobei das Praktikum einen Umfang von 800 Stunden hat und einen von der Fachhochschule geregelten, inhaltlich bestimmten, begleiteten und durch Lehrveranstaltungen ergänzten Ausbildungsabschnitt darstellt. Das praktische Semester wird im Regelfall im vierten Semester absolviert und organisatorisch durch das Transferlabor sowie fachlich durch Supervision und fachliche Vertiefungsveranstaltungen begleitet.
- (2) Das Praktikum ermöglicht den Studierenden selbstständig Situationen und Problemlagen der Sozialen Arbeit in In- oder Ausland differenziert zu erkennen und zu erklären sowie Handlungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Sie lernen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit durch eigene Tätigkeit kennen und lernen dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.
- (3) Die Realisierung des integrierten praktischen Studiensemesters im Ausland wird begrüßt und unterstützt. Für die Durchführung des praktischen Studiensemesters im Ausland oder an hochschulfernen Standorten wird es den Studierenden durch Online-Lehre Äquivalenzregelungen ermöglicht, die geforderten Leistungen im Modul 14 a+ b im Rahmen der Regelstudienzeit zu erbringen.
- (4) Eine Anmeldung zum praktischen Studiensemester erfolgt im Regelfall nur, wenn die/der Studierende den Erwerb von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten nachweist.
- (5) Näheres regelt die Praktikumsordnung, ABK Nr. 327 vom 25.07.2019.

§ 6 Lehrformen

In jedem Modul werden in der Regel Studieninhalte in unterschiedlichen Lehrformen angeboten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Formen:

- **Vorlesung**
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.
- **Tutorium**
Das Tutorium dient zur Wiederholung und Vertiefung von Vorlesungsinhalten und von Seminaren und wird von Studierenden aus höheren Fachsemestern begleitet.
- **Seminar**
Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse, Erfahrungen, Theorien vorgestellt und erörtert sowie exemplarisch komplexe Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage und anwendungsbezogen aufgearbeitet.
- **Seminaristischer Unterricht**
Im seminaristischen Unterricht werden Lehrinhalte im Zusammenhang ihres Geltungs- und Anwendungsbereiches durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet.
- **Vertiefungsseminare und Lektürekurse**
Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben sowie durch Reflexion von Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden erworben, geübt und vertieft.
- **Werkstätten**
In Werkstätten arbeiten Gruppen von ca. 12 Studierenden über zwei Semester an einem Tag in der Woche unter Anleitung zusammen. Inhalt der Arbeit ist die Auseinandersetzung mit einem für die Soziale Arbeit relevanten Problembereich. Die Arbeitsweise orientiert sich an den Prinzipien des forschenden Lernens. Ergebnis der Werkstattarbeit ist am Ende des zweiten Semesters ein gemeinsam erstellter Sozialreport und die Präsentation eines oder mehrerer Untersuchungsergebnisse in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung.
- **Reallabor**
Das Reallabor dient der handlungsorientierten und/oder forschenden Analyse und Bearbeitung von Problemen und Fragestellungen der Sozialen Arbeit in einem ausgewählten Arbeitsfeld. Die Arbeitsweise im Reallabor orientiert sich an den Prinzipien des forschenden Lernens. Es wird von Lehrenden verbindlich begleitet und in Kooperation mit Vertreterinnen/Vertretern von Praxisinstitutionen oder anderen relevanten Institutionen aus dem In- oder Ausland durchgeführt.
- **Begleitete Kleingruppenprojekte**
Das begleitete Kleingruppenprojekt dient der von Lehrenden begleiteten und bewerteten studentischen Teamarbeit in Rahmen von Werkstätten und Projekten
- **Exkursion**
Die Exkursion dient dem Kennenlernen ausgewählter Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit und praxisrelevanter Einrichtungen im In- und Ausland.
- **Supervision**
Eine Supervision ermöglicht die Aufarbeitung beruflicher – u. a. bezogen auf die jeweilige Zielgruppe – und der damit verbundenen persönlichen Probleme unter Anleitung einer(s) erfahrenen Supervisorin/Supervisors. Sie findet als Gruppensupervision (ca. acht Teilnehmerinnen/Teilnehmer) und in Ausnahmefällen als Einzelsupervision statt.

- Integriertes praktisches Studiensemester (Praktikum)
Das praktische Studiensemester dient in Ergänzung zu den fachwissenschaftlichen Modulen und dem Theorie-Praxis-Modul dem Kennenlernen von Arbeitsvollzügen in der Praxis und deren theoretischer Reflexion, der Einübung und Erprobung beruflicher Fertigkeiten sowie der Umsetzung von Projekten durch eine intervenierende Praxisforschung.

§ 7

Umfang der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen in den in der Anlage 1 aufgeführten Bereichen mit einem Leistungsumfang von 165 ECTS-Leistungspunkten.
 2. dem Abschlussmodul mit 15 ECTS-Leistungspunkte, das die Bachelorarbeit (schriftliche Arbeit) und die mündliche Präsentation zur Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten beinhaltet.
 3. Die konkreten Anforderungen für die Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Das Ergebnis der mündlichen Präsentation der Bachelorarbeit wird zu 25 % in die Bewertung der Bachelorarbeit mit einbezogen.
- (3) Die mündliche Präsentation der Bachelorarbeit darf erst stattfinden, wenn alle übrigen Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (4) Voraussetzung für studienbegleitende Modulprüfungen können darüber hinaus Leistungen sein, die als aktive Teilnahme oder nur mit einer Teilnahmebescheinigung bewertet werden. Eine aktive Teilnahme stellt eine spezifische unbenotete schriftliche oder mündliche Arbeitsleistung dar, die z. B. durch die Erarbeitung und Präsentation eines Rollenspiels, die Anfertigung eines Protokolls oder einer Kurzpräsentation, durch die Vorbereitung und Durchführung von Seminardiskussionen oder durch das Einbringen schriftlicher Kurzbeiträge erbracht werden kann.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von in der Regel mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten.
- (6) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt drei Monate und beginnt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters.
- (7) Die Abgabefrist kann nur bei eigener Krankheit oder bei Krankheit eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden. Bei Überschreitung der vier Wochen Verlängerungsfrist bei der Bearbeitung der Bachelorarbeit bei den zuvor benannten Gründen wird das Thema der Arbeit automatisch abgebrochen, ohne dies zu bewerten und ohne dass der Prüfungsversuch verbraucht ist. In besonderen Fällen behält sich der Prüfungsausschuss eine Verlängerung über die vier Wochen hinaus auf Antrag vor.
- (8) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll gemäß § 7 (4) HSPV innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit den zugehörigen Anrechnungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Ausgenommen hiervon ist die unbenotete Leistung für das Modul 14 (Begleitetes Praktikum), welche bei der Berechnung der Gesamtnote keine Berücksichtigung findet. Eine weitere Ausnahme bei der Berechnung der Gesamtnote gilt bei der Note für das Abschlussmodul, das auf Basis der zugeordneten 15 ECTS-Leistungspunkten zweifach gewichtet wird.

§ 8

Übergangsbestimmung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 19/20 oder später aufnehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 19/20 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen.
- (3) Für alle anderen Studierenden des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit gilt die jeweils gültige Studien- und Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Studienaufnahme, längstens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2025. Zur Vermeidung von änderungsbedingten Härten soll der Prüfungsausschuss frühzeitig auf die fristgemäße Ablegung der Prüfungen durch die Studierenden hinwirken. Zu diesem Zweck sind die Studierenden zur Teilnahme an einer Studienfachberatung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 verpflichtet. Auf schriftlichen Antrag können diese Fristen in besonders begründeten Fällen verlängert werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht

Semester	Nr.	Modul	ECTS- Leistungspunkte
1 - 2	11	Werkstatt	10
	12	Sozialarbeitswissenschaft 1	10
	13	Arbeitsfelder Sozialer Arbeit	5
	14	Methoden Sozialer Arbeit 1	5
	15	Bezugswissenschaften 1	10
	16	Rechtliche und politische Grundlagen Sozialer Arbeit 1	15
	17	Digitale Medien und Ästhetik	5
	ECTS-Leistungspunkte für das 1. und 2. Semester		60
3	31	Sozialforschung	5
	32	Sozialarbeitswissenschaft 2	5
	33	Methoden Sozialer Arbeit 2	5
	34	Bezugswissenschaften 2	5
	35	Recht und Politik 2	5
	36	FleX-Modul	5
		ECTS-Leistungspunkte für das 3. Semester	
4	41a oder	Begleitetes Praktikum	30
	41b	Auslandspraktikum	30
	ECTS-Leistungspunkte für das 4. Semester		30
5 + 6	51	Sozialarbeitswissenschaft 3	10
5 + 6	52	Reallabor	20
5	36	FleX-Modul	5
5	53	Sozialökonomie	5
5	54	Bezugswissenschaften 3 (einschl. Recht und Politik)	5
5	55	Auslandssemester (alternativ zu den Leistungen im fünften Semester)	30
6	61	Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Verteidigung)	15
	ECTS-Leistungspunkte für das 5. und 6. Semester		60
	ECTS-Leistungspunkte insgesamt		180

Anlage 2: Lerngebiete und Prüfungsformen

Die detaillierte Darstellung der im Folgenden benannten Modulleistungen erfolgt in ausführlichen Modulbeschreibungen, die durch den Fachbereichsrat beschlossen und in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam veröffentlicht werden.

1. – 2. Semester

Modul 11	Werkstatt
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300 Stunden)
Lerngebiet	Projektorientierte Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen

Modul 12	Sozialarbeitswissenschaft 1
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

Modul 13	Arbeitsfelder Soziale Arbeit
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Leistungspunkte (150 Stunden)
Lerngebiet	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit
Prüfungsform	Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen (unbenotet)

Modul 14	Methoden Sozialer Arbeit 1
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Leistungspunkte (150 Stunden)
Lerngebiet	Methoden Sozialer Arbeit
Prüfungsform	Mündliche und schriftliche Prüfungsleistung

Modul 15	Bezugswissenschaften 1
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300 Stunden)
Lerngebiet	Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

Modul 16	Recht und Politik 1
ECTS-Leistungspunkte	15 ECTS-Leistungspunkte (450 Stunden)
Lerngebiet	Rechtliche und (sozial-)politische Grundlagen Sozialer Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

Modul 17	Digitale Medien und Ästhetik
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Leistungspunkte (150 Stunden)
Lerngebiet	Digitale und ästhetische Grundlagen Sozialer Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

3. Semester

Modul 31	Sozialforschung
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Leistungspunkte (150 Stunden)
Lerngebiet	Einführung in die Sozialforschung für Soziale Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

Modul 32	Sozialarbeitswissenschaft 2
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Leistungspunkte (150 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

Modul 33	Methoden der Sozialen Arbeit 2
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Leistungspunkte (150 Stunden)
Lerngebiet	Methoden Sozialer Arbeit
Prüfungsform	Mündliche und schriftliche Prüfungsleistung

Modul 34	Bezugswissenschaften 2
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Leistungspunkte (300 Stunden)
Lerngebiet	Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

Modul 35	Recht und Politik 2
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Leistungspunkte (150 Stunden)
Lerngebiet	Rechtliche und (sozial-)politische Grundlagen Sozialer Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

Modul 36	FleX-Modul
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Leistungspunkte (150 Stunden)
Lerngebiet	Offenes Wahlmodul – 1. Teil
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

4. Semester

Modul 41a	Begleitetes Praktikum
ECTS-Leistungspunkte	30 ECTS-Leistungspunkte (900 Stunden)
Lerngebiet	Praktikum, Praxisreflexion und begleitendes Fachstudium
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung (unbenotet)

oder

Modul 41b	Auslandspraktikum
ECTS-Leistungspunkte	30 ECTS-Leistungspunkte (900 Stunden)
Lerngebiet	Praktikum, Praxisreflexion im Ausland und begleitendes Fachstudium
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung (unbenotet)

5. – 6. Semester

Modul 51	Sozialarbeitswissenschaft 3 (5. + 6. Sem.)
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

Modul 52	Reallabor (5. + 6. Sem.)
ECTS-Leistungspunkte	20 ECTS-Leistungspunkte (600 Stunden)
Lerngebiet	Handlungs- oder forschungsorientiertes Projekt im Feld der Sozialen Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche und mündliche Prüfungsleistung

Modul 36	FleX-Modul 2 (5 Sem.)
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Leistungspunkte (150 Stunden)
Lerngebiet	Offenes Wahlmodul – 2. Teil
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

Modul 53	Sozialökonomie
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Leistungspunkte (150 Stunden)
Lerngebiet	ökonomische und organisatorische Grundlagen Sozialer Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

Modul 54	Bezugswissenschaften 3 (5. Sem.)
ECTS-Leistungspunkte	5 ECTS-Leistungspunkte (150 Stunden)
Lerngebiet	Gesellschafts- und humanwissenschaftliche sowie rechtliche und politische Grundlagen Sozialer Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 348b vom 25.07.2023

Modul 55	Auslandssemester
ECTS-Leistungspunkte	30 ECTS-Leistungspunkte (900 Stunden)
Lerngebiet	Studium an einer ausländischen Hochschule - Alternativ zu den Anforderungen des fünften Semesters
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen

Modul 61	Abschlussmodul
ECTS-Leistungspunkte	15 ECTS-Leistungspunkte (450 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
Prüfungsform	Bachelorarbeit und mündliche Verteidigung